

## Sicherheitsbestimmungen für Fremdpersonal der Energieversorgung Oberhausen AG, Biostrom Oberhausen GmbH & Co. KG und der FSO GmbH & Co. KG

### 1. Allgemeines

Als beauftragte Fremdfirma müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden. Eine dieser Voraussetzung ist, dass die Beschäftigten Ihres Unternehmens vor Beginn der Arbeiten über organisatorische Regelungen und Verhaltensanforderungen informiert werden müssen. Zu diesem Zweck dient dieses **Arbeitsschutz – Merkblatt über den Einsatz von Fremdfirmen**.

Während der Tätigkeit in unserem Unternehmen bleibt der Beschäftigte einer Fremdfirma mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiter seines Arbeitgebers. Dieser Arbeitgeber ist für die Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Es besteht ein absolutes Rauchverbot in den Gebäuden sowie ein generelles Alkohol- und Drogenverbot. Das Fotografieren ist nur nach Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner gestattet. Die für Sie zuständigen Ansprechpartner während des Einsatzes erfahren Sie vor Beginn jeder Maßnahme. Die Baustellensprache ist Deutsch.

### 2. Arbeitssicherheit

Während der Dauer der Tätigkeit gelten die staatlichen Gesetze, Verordnungen, und Technische Regeln sowie die berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften. Diese müssen den Beschäftigten der Fremdfirma bekannt sein.

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind Sie verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung je nach Art der Tätigkeiten für Ihre Mitarbeiter vorzunehmen. Diese Gefährdungsbeurteilung ist dem Ansprechpartner auf Verlangen vorzulegen.

Erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) hat die Fremdfirma ihren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. In den gekennzeichneten Bereichen ist die entsprechende PSA zu tragen. Die Nichtbeachtung kann einen Baustellenverweis zur Folge haben. Unfälle sind unverzüglich dem zuständigen Ansprechpartner zu melden.

Eine allgemeine Sicherheitseinweisung sowie eine spezielle Einweisung zu den örtlichen Gegebenheiten wird vor Arbeitsaufnahme einmalig durchgeführt und muss jährlich wiederholt werden.

### 3. Aufenthalt auf dem Werksgelände / Werksverkehr

Die Beschäftigten der Fremdfirma sind verpflichtet, das Gelände und Gebäude nur über die zulässigen Eingänge zu betreten. Das Vorgehen beim Anmelden bei Arbeitsbeginn bzw. Abmelden bei Arbeitsende wird in einer gesonderten Sicherheitseinweisung vor Ort beschrieben. Den Beschäftigten der Fremdfirma ist das Betreten und der Aufenthalt nur an den Orten gestattet, die für die Durchführung der Arbeiten aufgesucht werden müssen. Ausnahmen sind mit dem Ansprechpartner zu vereinbaren. Auf dem Betriebsgelände der evo AG gilt die Straßenverkehrsordnung. Die jeweiligen Schilder zu Verkehrsregelungen auf dem Werksgelände sind zu beachten. Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt.

## 4. Freischaltungen

Sind im Rahmen des Auftrages Freischaltungen von Technischen Systemen (Strom-, Gas-, Dampf- oder Wasserleitungen, Aggregate etc.) notwendig, so ist der zuständige Ansprechpartner zu verständigen. Dazu muss ein Erlaubnisschein seitens evo AG schriftlich ausgestellt werden. Bei Schweiß-, Löt-, Trennschleifarbeiten sowie bei Arbeiten, bei denen Funken entstehen können und bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen bedarf muss ebenfalls ein Erlaubnisschein schriftlich ausgestellt werden. Eigenmächtige Schaltheandlungen und feuergefährdenden Arbeiten ohne Erlaubnis sind strikt verboten. Daraus folgende Schadenereignisse gehen allein zu Lasten des Verursachers.

## 5. Werkzeuge und Arbeitsmittel

Die eingesetzten Arbeitsmittel wie z.B. Werkzeuge, Leitern, Geräte, Maschinen etc. müssen den Vorschriften der „Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV“ entsprechen. Elektrische Arbeitsmittel müssen zusätzlich den VDE-Vorschriften entsprechen. Arbeitsmittel wie z.B. Werkzeuge, Leitern, Geräte, Maschinen etc. dürfen ohne Erlaubnis nicht benutzt werden.

## 6. Verhalten bei einem Brandalarm / Brandverhütung

In einigen Bereichen sind Brandmeldelinien mit automatischen Meldern installiert. Durch Tätigkeiten in diesen Bereichen kann ein Brandalarm ausgelöst werden. Aus diesem Grund ist eine Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner unbedingt erforderlich, ob die Brandmeldelinien im Zeitraum der Tätigkeiten ausgeschaltet werden müssen. Wird ein Brandalarm durch Tätigkeiten ausgelöst, ohne das eine Absprache stattgefunden hat, sind die entstehenden Kosten von dem Auftragnehmer zu tragen.

Bei Brandalarm haben alle Personen sofort das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen und den Sammelplatz aufzusuchen. Der Sammelplatz wird bei einer allgemeinen Sicherheitsunterweisung bekannt gegeben. Alle Aufzüge dürfen bei einem Brandalarm nicht benutzt werden.

Alle Brandschottungen, die bei den Tätigkeiten geöffnet wurden, müssen dem zuständigen Ansprechpartner gemeldet und unverzüglich mithilfe von Brandschutzkissen verschlossen werden. Der zuständige Ansprechpartner stellt die Brandschutzkissen zur Verfügung.

## 7. Abfallentsorgung / Beendigung der Arbeiten

Abfälle sind vom Abfallerzeuger ordnungsgemäß zu entsorgen. Öle, Fette, Chemikalien oder sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen weder in die Kanalisation noch in Sickergruben oder ins Erdreich abgelassen werden. Die Gesetze des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie alle einschlägigen Gesetze und Auflagen sind zu beachten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.